



Bericht der Verwaltung

Gremium: Betriebsausschuss

Datum: 02.06.2022

Tagesordnungspunkt 2 – öffentlicher Teil

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zu ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation Abwasser

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat durch Urteil vom 17.05.2022 (Aktenzeichen 9 A 1019/20) eine Grundsatzentscheidung zur Frage von ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation – im konkreten Fall der Gebührenkalkulation Abwasser – gesprochen. Dem Verfahren zugrunde liegt die Klage gegen einen Abwassergebührenbescheid einer nordrhein-westfälischen Stadt aus dem Jahr 2017. Das Gericht stellt in dem Urteil – bezogen auf die dem Einzelfall zugrunde liegende Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 – fest, dass die zulässigerweise ansatzfähigen Gesamtkosten insgesamt um 18,03 Prozent überschritten wurden. Die Überschreitung ergibt sich aus dem Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis und dem gleichzeitigen Ansatz von kalkulatorischen Zinsen unter Anwendung eines Nominalzinssatzes. Insbesondere Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen stünden der gewählten Vorgehensweise entgegen.

Seit Mitte letzter Woche liegt die schriftliche Urteilsbegründung der Verwaltung vor.

Die Vorgehensweise der beklagten Stadt bei der Gebührenkalkulation entspricht grundsätzlich der auch bei der Stadt Beckum üblichen und von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen landesweit empfohlenen Vorgehensweise, die der bisherigen Rechtsprechung des OVG NRW entsprach. Diese bisherige Rechtsprechung zu zentralen Fragen der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten in Gebührenkalkulationen, insbesondere zur Ansatzfähigkeit sogenannter kalkulatorischer Zinsen und deren Höhe, hat das OVG NRW mit dem aktuellen Urteil ausdrücklich aufgegeben und verändert.

Das Urteil des OVG NRW wird derzeit verwaltungsintern, unter Berücksichtigung aller Gebührenkalkulationen, ausgewertet. Dabei werden auch Hinweise der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung zu berücksichtigen sein. Gegenstand der Auswertung ist im Wesentlichen folgende Frage: Welche Auswirkungen hat das Urteil für die Bürgerschaft, für die Stadt Beckum sowie die von ihr erhobenen Gebühren? Ein Zeitpunkt, zu dem diese Auswertung abgeschlossen werden kann, ist derzeit nicht bekannt; er hängt nicht zuletzt auch von Hinweisen der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung ab. Spekulationen zur genauen Höhe der finanziellen Folgen für die Bürgerschaft und die Stadt Beckum verbieten sich daher zum jetzigen Zeitpunkt.

Im Jahr 2021 sind 42 Widersprüche hinsichtlich der kalkulatorischen Zinsen bei der Kalkulation der Abwassergebühren eingegangen. Im Jahr 2022 sind 5 Widersprüche eingegangen. In Absprache mit dem städtischen Rechtsbereich wurden die

Widerspruchsverfahren bis zu einer Entscheidung durch das OVG NRW ruhend gestellt.
Über die Widersprüche wird nach Auswertung der Entscheidung zu befinden sein.